

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 27 (1944)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Der materiell wichtigste Entscheid  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-409495>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, Gespräche mit Goethe, 3. April 1829.

### Haben Sie Vorsorge getroffen,

*dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.*

nicht als vollgültige Ehe gelten lässt, sondern sie nur gestattet, damit ihre Gläubigen in modernen Staaten als verheiratet anerkannt werden und im Erbrecht und in anderen Beziehungen nicht zu kurz kommen.

All die Unzukömmlichkeiten und Streitigkeiten, die sich, besonders im Zusammenleben mit der römisch-katholischen Kirche, aus dem auch bei uns noch vorherrschenden kirchenpolitischen System der Staatskirchenhoheit ergeben, führten dazu, die Einheit und Verbindung von Staat und Kirche mehr und mehr zu vermeiden und die Verschiedenheit und Lösung dieser beiden Mächte zu betonen. Damit nähern wir uns dem System der Trennung von Staat und Kirche, dessen Betrachtung wir uns nun zuwenden wollen. (Fortsetzung folgt.)

### Priester des Zölibates satt.

Im rein katholischen Innerrhoden, das heisst im Flecken Appenzell selbst, herrscht in den frommen Kreisen grosse Aufregung. Der Rektor der Kantonsschule Innerrhodens, der Kapuzinerpater vom Kapuzinerkollegium St. Anton, Dr. Fehr, hat das Ordenskleid ausgezogen und — geheiratet. Aber dabei blieb es nicht. Den gleichen Schritt hat fast zu gleicher Zeit der geistliche Schulinspektor von Innerrhoden, Kaplan Grasser, unternommen, der seinem geistlichen Berufe ebenfalls den Abschied gab und sich der Ehe zuwandte. Die Aufregung bei den alten frommen Tanten und auch in den Kreisen der davon betroffenen Orten und in den Pfarrhäusern und Kaplaneien ist nicht gering. «Wenn das am grünen Holz geschieht...» In den katholischen Blättern ist natürlich von diesem «Skandal» kein Wort zu finden, umso mehr wird natürlich in der Öffentlichkeit, im Kanton Appenzell und weit darüber hinaus gesprochen. Im Volke findet der Schritt keine Verurteilung. Nur die Heuchler und Sünder spielen die Gerechten und rümpfen die Nasen.

Für die meisten Entrüsteten wäre es besser, sie brächten soviel Mut und Ehrlichkeit auf, zu ihren gesunden Trieben zu stehen, wie die beiden gewesenen Geistlichen, die, wie es heisst, längst bestandene Verhältnisse auf eine ehrliche Weise normalisierten. *«Volksrecht.»*

Sonderbar, über solche Vorkommnisse trompetet die katholische Presse nicht, wie wir es sonst bei ihr gewohnt sind, und die «Christliche Kultur» oder die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen keine «tiefgründigen» Betrachtungen an. Das wäre doch am Platze, denn die Exkommunikation sollte doch den Gläubigen mitgeteilt werden? Oder wurde diese noch nicht ausgesprochen, weil man die Hoffnung hegt, die beiden Apostaten würden eines Tages winselnd und reumütig zu Kreuze kriechen, wie seinerzeit ein Anton Krenn? Man kann ja nie wissen, denn ein Pfaff bleibt ein Pfaff, ob er auch seinen Rock auszieht!

*Wenn der Pöbel aller Sorte  
tanzt um die goldenen Kälber,  
halte fest: Du hast vom Leben  
doch am Ende nur dich selber.*

Th. Storm.

### Der materiell wichtigste Entscheid.

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» Nr. 24, vom 15. Juni, bringt auf der ersten Seite in lateinischer Sprache das «Dekret der Ritenkongregation über die päpstliche Anerkennung der zwei Wunder zur Heiligsprechung des seligen Bruders Klaus» und stellt mit einem Seufzer der Erleichterung fest, dass der «materiell wichtigste Entscheid gefallen» sei. «Das Dekret ist in Sachseln im Originaltext und in deutscher Uebersetzung an der Wallfahrtskirche angeschlagen.»

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» schreibt weiter: «In Worten hoher Anerkennung, die jeden Eidgenossen und vor allem jeden Katholiken freuen können, ist darin der hehren Gestalt von Bruder Klaus gedacht. Staunen ergreift jedes Gemüt, das das wundervolle Leben Nikolaus' von der Flüe erwägt, das er geführt als Jüngling, als Soldat, als Familienvater, als Magistrat. Grösste Bewunderung erregt es, dass er auf Antrieb der göttlichen Gnade Gattin, Kinder, Hab und Gut verliess und zwanzig Jahre lang ein entsagungsvollstes Leben in der Einöde führte, nur genährt von der heiligen Eucharistie, wie gewichtige Zeugen erklärten.»

«War Bruder Klaus auch in der Einöde, so kamen doch sehr viele zu ihm, um sich Rats zu erholen, sogar die obersten Landesbehörden der eidgenössischen Orte, die ihn als obersten Schiedsrichter, in schwierigsten politischen Fragen, welche zum Kriege führen konnten, erwählten.

Die liturgische Verehrung, welche auf Wunsch des Schweizer- und vor allem des Obwaldnervolkes früh anhub, fand die Billigung des Bischofs von Konstanz, der Ritenkongregation und schliesslich am 1. Februar 1649 des Papstes Innozenz X. Mit dieser äquippolenten Seligsprechung gab sich jedoch das Schweizervolk nicht zufrieden, sondern wünschte seinen hervorragenden Landsmann formell heilig gesprochen.»

Zu diesem Zwecke wurde der Prozess über die Wunderheilungen eröffnet, die auf Fürbitte des seligen Bruder Klaus von Gott gewirkt wurden. Die kanonisch einwandfreie Prozessführung wurde durch Dekret vom 16. Juli 1941 anerkannt. Die erste Wunderheilung von Bertha Schurmann (Egerkingen) betrifft eine allgemeine Gehirn- und Rückenmarkentzündung, die sowohl vom behandelnden Arzte wie von drei von der Ritenkongregation bestellten Sachverständigen einmütig und ohne Zögern pessimistisch prognostiziert wurden, was die Heilungsmöglichkeit anbetrifft. Nach der am Tage Christi Himmelfahrt 1939 erfolgten Heilung, die in zweimaliger ärztlicher Untersuchung bestätigt wurde, erklärten die Sachverständigen deren Wundercharakter.

Das zweite Wunder der Heilung von Ida Jeker nennt als Krankheiten genuine Epilepsie, chronische Nervenentzündung, sowie Hautgeschwür am linken Arm. Dieser Arm hatte nach teilweisen Lähmungserscheinungen auch Erscheinungen sehr starken Schwundes gezeigt und zuletzt völlige Lähmung. Nach der Heilung in Sachseln war an Stelle des Geschwüres neue Hautbildung getreten, der gelähmte Arm wieder brauchbar, so dass die Geheilte nach zwei Tagen sogar Holz spalten konnte. Auch hier anerkannten die Sachverständigen den Wundercharakter.»

Am Dreifaltigkeitssonntag wurde dann, wie es in der Schweiz. Kirchen-Zeitung weiter heisst, dem Hl. Vater das Dekret über das «Tuto» verlesen und in der Folge konnte Monsignore Krieg

dem *Schweizervolk* folgendes Telegramm senden: «Heiliger Vater hat gestern in historischer Stunde unter dem Donner der Kanonen Dekretsverlesung des Tuto angehört, Heiligsprechung damit abschliessend gesichert, Heimat und Volk segnend.»

Das «*Schweizervolk*» nimmt davon Kenntnis!

## Wir anerkennen und danken!

Und zwar treffen Anerkennung und Dank zwei aufrechte Vertreter des Protestantismus.

1. Pfarrer Fritz Buri, zugleich Dozent der Theologie, uns sonst vorteilhaft bekannt als tapferer Vertreter des liberalen Protestantismus, schreibt ein Buch: «Gottfried Kellers Glaube. Ein Bekenntnis zu seinem Protestantismus.» Er kommt sachlich wohl zu ähnlichen Resultaten wie Gesinnungsfreund Ernst Akert (vergl. dessen Aufsatz: «Die freigesinnten Theologen» in Nr. 7 des *Freidenkers*), wertet aber diese Resultate ganz anders aus. In unzulässiger Weise dehnt er den Begriff des Protestantismus so weit aus, dass er von Weltfrömmigkeit, von Diesseitsreligion, von Pantheismus nicht mehr zu trennen ist; er zerdehnt vor unsern Augen den Begriff der protestantischen Konfession bis zum Zerreißen, — nur um Meister Gottfrieds notorischen, knurrenden Unglauben noch unter diesen hauchdünnen Mantel einer christlichen Konfession nehmen zu können. Das heissen wir eine begriffliche und terminologische Unsauberkeit, eine Unehrlichkeit — und freuen uns, dass Pfarrer Buri von einem Amtsbruder, Pfarrer Rudolf Schwarz in Basel, für diese Ungehörigkeit gebührend zurecht gewiesen wird. Wir geben am besten Pfarrer Schwarz das Wort:

Auf Grund genauer Kenntnis der Werke Gottfried Kellers will der Verfasser, selbst Doktor der Theologie und reformierter Pfarrer, die Weltanschauung und Frömmigkeit des Dichters darstellen. Gut wird Kellers scharfe Ablehnung aller orthodoxen und liberalen Theologie, alles Kirchen- und Pfaffentums geschildert und begründet. Hingegen wird bestritten die Behauptung, Gottfried Keller sei Atheist gewesen: «Keller war nie ein Gottesleugner, sondern in seinem nie verstummenden Protest gegen theistische und atheistische Götzen ein wahrhaft gottgläubiger Mensch. Gegen die Entgötterung der Welt durch Theisten und Atheisten kämpfte er für die Gottinnigkeit der Welt und die Weltinnigkeit Gottes, von der seine Seele erfüllt war.» (S. 127.) Seine Frömmigkeit wird bezeichnet als Glaube an «den von Weltlichkeit strahlenden Gott», als Erfassen Gottes in der Natur: «das numinose Erschauern im Offenbarwerden der transzendenten Tiefe des Seins» (S. 107). Die aus solchem Glauben sich ergebende Auffassung von Schuld und Reue wird wiedergegeben mit den Worten: «Heil widerfährt bei Keller dem reuigen Herzen, wenn ihm die Kraft zuteil wird, in klarer Erkenntnis seiner Schuld dieselbe auf sich zu nehmen und mit sich zu tragen» (S. 179).

Gewiss, wir Christen tun gut, eine solche selbsterworbene, tiefe und ethisch wertvolle Weltfrömmigkeit, wie wir sie an Gottfried Keller sehen, durchaus als religiösen Glauben anzuerkennen und zu achten. Wir können sogar uns zu solcher Gottgläubigkeit, die sich im heutigen Deutschland im bewussten Gegensatz zum Christentum selbst als Neuheidentum bezeichnet, so stellen, wie unser Reformator Zwingli zum Heidentum der antiken frommen Griechen sich gestellt hat. Ob wir aber das Recht haben, Gottfried Keller dem Protestantismus zuzurechnen, wie es der Verfasser im Untertitel seines Buches tut, scheint mir doch sehr fraglich. Denn nach allgemeinem Sprachgebrauch bezeichnet doch dieser Begriff die eine Konfession der christlichen Kirche, die sich wesentlich auf das Evangelium Jesu Christi gründet. Da nun Buri selbst zugibt: «Für seine Weltfrömmigkeit findet Keller in der Kirche keinen Raum, durch das offizielle Christentum sieht er sie vielmehr gefährdet» (S. 108), und «das Kreuz Christi erweckt in unserem Dichter keine religiöse Andacht» (S. 108), da tatsächlich Jesus Christus, in dem

für unsern Glauben Gott sich im wahren Menschentum kundtut, in der Frömmigkeit Gottfried Kellers nicht die mindeste Bedeutung hat, so scheint es mir doch eine kaum erlaubte Ausweitung des Begriffs «Protestantismus», wenn wir die dezidiert nicht christliche, d. h. Christus nicht brauchende, und die noch dezidiert kirchenfeindliche Weltfrömmigkeit des Dichters damit einfangen und uns zurechnen wollen. Es kommt mir ehlicher vor, Gottfried Keller, Goethe und manche andere Dichter in ihrer Frömmigkeit als Menschen zu achten und zu lieben, ihnen aber nicht eine christliche oder auch nur protestantische Etikette anzuhängen, bei der wir die Worte Christentum und Protestantismus in einer Weise gebrauchen müssen, die dem nicht entspricht, was man allgemein und in ihrem eigentlichen Sinne darunter versteht.

Rudolf Schwarz.

2. Wir anerkennen und verdanken dem Präsidenten des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes, Pfarrer Dr. A. Koechlin in Basel, die mannhaften Worte, mit denen er in der Abgeordnetenversammlung in Liestal den schweizerischen Katholiken die Zustimmung der Protestanten zur «durchgestierten» Heiligsprechung des Niklaus von Flüe versagte:

«Alle diese Monate sind wir von der Sorge begleitet, der konfessionelle Friede könnte, wenn nicht gefährdet, so doch *belastet* werden, und zwar infolge der offenbar bevorstehenden Heiligsprechung von Niklaus von Flüe. Es würde der gegenseitigen Achtung, die zwischen den Konfessionen intakt zu erhalten, unsere Pflicht und unser Anliegen ist, nicht förderlich sein, wollten wir diese Sorge heute verschweigen. Sie auszusprechen mag vielmehr der Klärung dienen und Missverständnisse vermeiden, die sich später unheilvoll auswirken könnten. Die römisch-katholische Kirche mag auf Grund ihres Wesens und ihrer Lehre in eigener Verantwortung und Freiheit die Heiligsprechung des grossen und frommen Christen, den Unterwalden der Schweiz geschenkt hat und der unserm Land in einem besonders kritischen Augenblick seiner Geschichte einen entscheidenden Dienst geleistet hat, vollziehen. Die evangelisch-biblische Erkenntnis und Glaubensüberzeugung ist aber eine andere: sie *verbietet* uns jede Bejahung der kirchlichen Heiligsprechung irgend eines Menschen, so edel seine Persönlichkeit und so gross sein der Kirche oder seiner Heimat geleisteter Dienst gewesen sein mag. Sie weiss von keinem Mittler zwischen den Menschen und Gott, denn allein von Christus. Die bevorstehende Heiligsprechung kann deshalb *nur eine innerkatholische Angelegenheit* sein. Das schweizerische Volk als Ganzes ist daran nicht beteiligt und niemals wird die evangelische Schweiz Niklaus von Flüe als Landesvater anerkennen.

*Es kann auch nicht, wie es an massgebender Stelle geschehen zu sein scheint, die Heiligsprechung unter Berufung auf evangelische Würdigung der geschichtlich menschlichen Grösse des Bruders in Raft befürwortet werden. Der konfessionelle Friede kann nur gewahrt bleiben, wenn von der römisch-katholischen Schwesterkirche wie von der Regierung unseres Landes dieser unserer evangelischen Einstellung Rechnung getragen wird.*

Wir wissen die Behörden unserer schweizerischen evangelischen Kirchen mit dieser Auffassung des Vorstandes des Kirchenbundes einverstanden. Eine *Diskussion* darüber wird *nicht notwendig* sein. Wir hoffen auch mit dieser Erklärung *einer konfessionellen Polemik vorzubeugen*, die auf evangelischer Seite im Falle unseres Schweigens unvermeidlich werden könnte. Es mag genügen, wenn nun öffentlich Klarheit über unsere Stellungnahme besteht. Diese Klarheit zu schaffen wissen wir uns sowohl den Gliedern unserer Kirchen als auch den katholischen Brüdern verpflichtet. Möchten diese Worte es spürbar werden lassen, dass wir uns zu dieser ersten und heiklen Frage geäußert haben um der Wahrheit willen und im Glauben an eine tiefste Verbundenheit unserer Kirchen in Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche.»